

Altenfeldner Gemeindeinfo



AKTUELLES AUS IHRER GEMEINDE

Jänner

Nr. 1/2012



INHALTSVERZEICHNIS:

- FSME Impfkation 2012
- Heizkostenzuschuss 2011/2012
- Schneeschuhe – Ausleihmöglichkeit
- Winterdienst
- Familiennetzwerk – Mai Cocopelli
- Zwergerltreffen

*Mit der Überreichung des Jungmusikerbriefes wurden Marlene Schietz, Judith Gattringer, Anna Höglinger und Julia Schaubmeier offiziell im Musikverein Altenfelden aufgenommen..
Mit am Bild: Bgm. Franz Trautendorfer, Jugendbetreuerinnen Helene Radinger und Daniela Wimmer, Kapellmeister Stefan Bauer und Obmann Erwin Schaubmeier neben Bezirksmusikobmann Hermann Stallinger*

FSME Zeckenschutz-Impfaktion 2012

Am **Montag, 16. April 2012** findet im Turnsaal der **Volksschule Altenfelden** die Zeckenschutzimpfung (FSME) statt.

Fam. Name A-E	8.30 Uhr	Fam. Name F-J	9.00 Uhr
Fam. Name K-O	9.30 Uhr	Fam. Name P-Z	9.45 Uhr

Die FSME-Impfung soll nach Abschluss der Grundimmunisierung erstmals nach 3 Jahren aufgefrischt werden. Anschließend ist alle **5 Jahre** eine Auffrischung erforderlich.

Personen ab dem 60. Lebensjahr sollen die FSME-Impfung alle 3 Jahre auffrischen lassen.

Impfkosten:

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr€ 8,80

Jugendliche im 16. Lebensjahr.....€ 10,60

Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr.....€ 12,80

(ab dem 3. Kind und bei allen weiteren unversorgten Kindern.....€ 3,63)

Die Impfkosten sind bei der Impfung bar zu entrichten!! Bitte Impfdokumente mitbringen!!

Merkblatt und Einverständniserklärung (welche ausgefüllt zur Impfung mitzunehmen ist) liegen am Gemeindeamt auf!

Heizkostenzuschuss 2011/2012

Die OÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2011 für die Heizperiode 2011/2012 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen. Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger- wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze **und 70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Die Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, muss als Hauptwohnsitz dienen. Diese muss ständig bewohnt sein und sich im Bundesland Oberösterreich befinden. Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2012**
 - **Alleinstehende: Euro 814,82;**
 - **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.221,68;**
 - **je Kind: Euro 154,79** (=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 125,72 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07)

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **814,82 Euro** anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft bis zum 13. April 2012**, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2012 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2011 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtätzen für das Jahr 2012

festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

5. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).
In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. Bezieher von Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Einkommensermittlung

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten – jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen-, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/ Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Subsidiäres Mindesteinkommen (SMEK) nach dem Chancengleichheitsgesetz, bei "Freien Dienstnehmern/innen" und "Neuen Selbständigen", die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

Der Tourismusverband Altenfelden verleiht wieder SCHNEESCHUHE:

Auszuleihen sind die Schneeschuhe bei Andreas Neumüller,
GH Wildparkwirt zu einer Ausleihgebühr von € 3,00/Tag
Nähere Infos erhalten Sie bei:
Andreas Neumüller, Tel. 5586-0 oder beim
Marktgemeindeamt, Hr. Günther Schauer, Tel. 5555-15!

WINTERDIENST

Seitens der Marktgemeinde Altenfelden wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 1960/159 idgF. hingewiesen.

§ 93 StVO 1960 lautet:

... (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00** Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstrasse ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung gem. Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Damit eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung im Gemeindegebiet durchgeführt werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass die Straßen und Umkehrplätze freigehalten und nicht verparkt werden. Die Entsorgung des Schnees von Gehsteigen und Garageneinfahrten (Privatgrund) auf öffentliche Strassen ist verboten!

Die Marktgemeinde Altenfelden ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im heurigen Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Der Bürgermeister:



Familiennetzwerk Mühltal

MAI COCOPELLI spielt ein Kinder- und Familienkonzert

Ein Kinder-Rock-Konzert am **12. Februar 2012**, 16.00 Uhr in

der Mehrzweckhalle Kleinzell, Kinderkonzert für die ganze Familie Tickets erhältlich beim Gemeindeamt Kleinzell bzw. bei allen Sparkassen (€ 7,50/Kind und € 9,00/Erw.)

Österreichs beliebteste Kinderliedermacherin kommt mit ihrer Band „deBuam“ in die Mehrzweckhalle Kleinzell. Das Programm von Mai Cocopelli ist so bunt wie ein Regenbogen, zuletzt war die Oberösterreicherin vielumjubelter Gast im Kinderkanal KI.KA. Sie schrieb schon mit 15 Jahren ihre ersten Kinderlieder. Heute hat die Multi-Instrumentalistin fünf Kinderlieder-alben aufgelegt und wurde mehrfach ausgezeichnet. Sie bietet ein liebenswertes Paket an Ohrwürmern für Groß und Klein an – Gute-Laune-Musik! Einfach reinschauen unter www.cocopelli.at



Zwergertreffen

für 1 bis 5-jährige Kinder findet wieder an folgenden Tagen statt: 22.01., 29.01., 05.02., 12.02., 19.02., jeweils sonntags, von 10.30 – 11.30 Uhr Treffpunkt ist im Turnsaal. Bitte entsprechende Schuhe für die Benützung der Halle mitnehmen.

Kontaktpersonen: Markus Zöchbauer: 0664 615 85 96, Reinhard Leitner: 0664 558 97 08, Günther Schauer: 0680 210 48 43